

# GESCHÄFTSORDNUNG

## Lokale Aktionsgruppe Leinebergland

### Präambel

Die Kommunen Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse hatten sich in den Jahren 2007 bis 2013 zur LEADER-Region Leinebergland zusammengeschlossen und mit Fördermitteln der Europäischen Union Projekte auf Basis eines Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) realisiert. In der Förderperiode 2014 bis 2020 blieb die LEADER-Region Leinebergland unberücksichtigt.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen haben die sieben Kommunen im Jahr 2015 den Verein "Region Leinebergland e.V." gegründet. Dieser Verein steht allen Agierenden des gesellschaftlichen Lebens offen, die den LEADER-Gedanken fortsetzen und sich für eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen im Leinebergland einsetzen.

Mitte des Jahres 2021 hat sich der Verein Region Leinebergland e.V. dazu entschlossen, das bestehende Regionale Entwicklungskonzept (2014) unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten Jahre und der aktuellen Situation fortzuschreiben und damit in den Wettbewerb um die Anerkennung als LEADER-Region 2023 bis 2027 einzutreten. Der Verein Region Leinebergland e.V. hat dazu die Erarbeitung einer bottom-up Strategie für die lokale Entwicklung der Region Leinebergland im Förderzeitraum 2023 bis 2027 beauftragt, die den lokalen Bedürfnissen und den in der Region vorhandenen Potenzialen Rechnung trägt. Das Regionale Entwicklungskonzept Leinebergland 2023-2029 ist damit Grundlage für die Antragstellung von Förderprojekten.

Der Prozess der Fortschreibung des REK basierte auf einer breiten Bürgerbeteiligung. Hierfür wurden drei Evaluierungskonferenzen, jeweils eine öffentliche Regions- und Jugendkonferenz, Expert:innengespräche, verschiedene Kooperationskonferenzen und eine Dialogveranstaltung mit regionalen Mandatsträgern durchgeführt. Die Ergebnisse flossen in das REK Leinebergland 2023-2027 ein.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) steuert die Umsetzung des REK. Die LAG Leinebergland ist organisatorisch dem bestehenden Verein Region Leinebergland e.V. zugeordnet und hat in dem Verein seine Geschäftsstelle.

Die Satzung des Vereins Region Leinebergland e.V. (Anlage 1 der Geschäftsordnung) bildet die Geschäftsgrundlage für die Abwicklung des LEADER-Prozesses. Auf dieser Grundlage gibt sich die LAG Leinebergland ergänzend folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die LAG gibt sich den Namen "Lokale Aktionsgruppe Leinebergland" (LAG Leinebergland). Sie ist dem Verein Region Leinebergland e.V. zugeordnet und hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

- (2) Das Aktionsgebiet der LAG Leinebergland umfasst das in der Übersichtskarte (Anlage 2 der Geschäftsordnung) dargestellte Gebiet der sieben Mitgliedskommunen des Vereins Region Leinebergland e. V..
- (3) Die LAG erlangt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern nutzt die bestehenden Strukturen des Vereins Region Leinebergland e.V., Vorstand, Gesamtvorstand und Geschäftsführung, für ihre Aufgabenerfüllung.
- (4) Die Geschäftsstelle der LAG Leinebergland hat ihren Sitz am Sitz des Vereins Region Leinebergland e. V. in 31061 Alfeld (Leine), Leinstr. 29; die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsführung des Vereins Region Leinebergland e.V., die auch einen Schatzmeister für die LAG benennt.
- (5) LAG-Versammlung, Gesamtvorstand und Vorstand sind die Organe der LAG; sie werden von einem Regionalmanagement (RM) unterstützt.

## § 2 Aufgaben der LAG

- (1) Aufgabe der LAG ist die Umsetzung des REK Leinebergland 2023-2027 mit dem Ziel, die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Region Leinebergland zu fördern und zu unterstützen, die interkommunale Zusammenarbeit auszubauen und gemeindeübergreifende sowie regionsbedeutsame Projekte zu initiieren. Dabei stehen insbesondere die im REK Leinebergland 2023-2027 definierten Handlungsfelder im Fokus. Anspruch der LAG ist dabei:
  - einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Leineberglands und seiner Außenwahrnehmung und zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger:innen zu leisten,
  - die regionale Identität zu achten und zu fördern,
  - die Kooperationsstrukturen in der Region Leinebergland zu erhalten, zu fördern und auszuweiten,
  - die Strukturen in der Region Leinebergland durch die Sicherung lebendiger Begegnung und guter Versorgung, den Auf- und Ausbau starker Verbindungen und die Nutzung des Naturpotenzials der Region konkret und auf strategisch-konzeptioneller Ebene zu verbessern,
  - die touristische Attraktivität zu steigern, die hausärztliche Versorgung und die Mobilität in der Region Leinebergland zu verbessern,
  - ergänzende Finanzierungen zu akquirieren.
- (2) Die LAG konstituiert sich bereits vor der formellen Anerkennung der LEADER-Region im April 2022 und beschließt das REK Leinebergland 2023 bis 2027 einschließlich der dort verankerten Startprojekte in der konstituierenden Sitzung.
- (3) Die LAG ist das zentrale Entscheidungsorgan. Die LAG beschließt über die im Rahmen des REK Leinebergland 2023 bis 2027 zu fördernden Projekte.
- (4) Soweit es erforderlich ist, kann die LAG in Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zusätzliche Mitglieder für die LAG benennen.

- (5) Soweit es erforderlich ist, überarbeitet und ergänzt die LAG das REK in Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.
- (6) Die LAG strebt die Förderung von Projekten in (öffentlich-privater oder interkommunaler) partnerschaftlicher Trägerschaft an. Die LAG strebt ebenfalls Projekte in Partnerschaft mit anderen LEADER-Aktionsgruppen an.

### § 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der LAG sind in der Region Leinebergland ansässig und/oder für die Region zuständig. Sie bilden die Handlungsfelder des REK ab und sind einer von drei Interessengruppen zugeordnet. Mindestens 50 % der LAG-Mitglieder sind den Wirtschafts- und Sozialpartner:innen und anderen Vertreter:innen der Zivilgesellschaft zuzurechnen. Mindestens 30 % der Mitglieder der LAG sind Frauen. Mitglieder und Interessengruppen sind in Anlage 3 der Geschäftsordnung benannt.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins Region Leinebergland e. V. sind auch Mitglieder der LAG.
- (3) Beratendes Mitglied der LAG ohne Stimmrecht ist das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Im Vertretungsfall kann das Stimmrecht übertragen werden.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beantragt werden kann die geheime Abstimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch den Vorsitz festgestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die LAG erfolgen, wenn ein vereins- oder regionsschädigendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der LAG-Mitglieder.
- (7) Wirtschafts- und Sozialpartner:innen können auf eigenen Wunsch aus der LAG austreten. Der Vorstand beruft eine Nachfolge aus demselben oder einem verwandten Wirtschafts- oder Sozialbereich. Scheidet eine Frau aus, kann – sofern zur Erfüllung der Quotenregelung (30 %) notwendig – nur eine Frau berufen werden.

### § 4 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand entspricht dem Gesamtvorstand des Vereins Region Leinebergland e.V. und umfasst die sieben Bürgermeister:innen der Mitgliedskommunen der Region Leinebergland sowie vier Wirtschafts- und Sozialpartner:innen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist das Beratungs- und Vorbereitungsgremium der LAG Leinebergland. Er prüft die vom Regionalmanagement vorgenommene Projektbewertung, bereitet die Beschlussvorlage für die LAG vor und spricht gegenüber der LAG eine Empfehlung zur Beschlussfassung aus.

- (3) Zur inhaltlichen Prüfung von Projektanträgen kann der Gesamtvorstand weitere beratende Agierende aus der Region Leinebergland oder Agierende mit Wirkungsbereich in der Region ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Der Gesamtvorstand sichert zusätzlich die Verankerung der LEADER-Region Leinebergland im Verein Region Leinebergland e.V.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins Leinebergland e.V. ist Vorstand der LAG. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitz des Regionsvereins und dem stellvertretenden Vorsitz des Regionsverein. Bei Gründung der LAG ist die erste Vorsitzende Kirsten Greten, der stellvertretende Vorsitzende Bernd Beushausen.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins Region Leinebergland e.V. ist beratendes Mitglied im Vorstand und Mitglied der LAG.
- (3) Die LAG-Versammlung wird von der LAG-Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der LAG-Vorstand vertritt die LAG und ihre Beschlüsse nach außen.
- (4) Der LAG-Vorstand ist gegenüber der LAG rechenschaftspflichtig.

## § 6 Regionalmanagement

- (1) Die LAG übergibt im Rahmen der Umsetzung des REK die Aufgaben der laufenden Geschäfte einem Regionalmanagement (RM), das beim Verein Region Leinebergland e.V. angestellt ist.
- (2) Dem RM obliegen die Beratung der Antragsteller und die Prüfung und Bewertung der Projektbewerbungen. Basis der Bewertung ist der im REK verankerte Projektbewertungsbogen.
- (3) Das RM bereitet die LAG-Sitzungen und die LAG-Vorstandssitzungen vor und unterbreitet dem LAG-Vorstand einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (4) Das RM bewertet und dokumentiert die Umsetzung des REK und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die erforderlichen Bewertungsberichte im Rahmen der Evaluierung. Es agiert im Rahmen der Vorgaben des zuständigen Ministeriums und der zugrundeliegenden Förderrichtlinie.
- (5) Das RM informiert in Abstimmung mit dem LAG-Vorstand alle wichtigen Agierenden und die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeit und die Entscheidungen der LAG. Es fördert die Vernetzung der relevanten Agierenden für die Regionalentwicklung in der Region Leinebergland und übernimmt die Dokumentation der geförderten Projekte nach den Vorgaben der zugrundeliegenden Förderrichtlinie.
- (6) Das RM steht in Abstimmung mit dem LAG-Vorstand im engen Austausch mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. von ihm benannte Organisationen sowie der nationalen und europäischen Vernetzungsstelle LEADER.
- (7) Das RM beteiligt sich in Abstimmung mit dem LAG-Vorstand am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit anderen Regionen im LEADER-Netzwerk im In- und Ausland.

- (8) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der LAG oder des LAG-Vorstands fallen oder von diesen übernommen werden. Der LAG-Vorstand kann die Aufgaben und Befugnisse des RM in geeigneter Form, z.B. einer Geschäftsordnung, regeln.

## § 7 Sitzungsablauf und Beschlussfassung

- (1) Die LAG tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen der LAG haben stattzufinden,
- wenn der LAG-Vorstand dies zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie für notwendig hält,
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{2}{3}$  der LAG-Mitglieder unter Angabe des Grundes.
- (2) Zu der Sitzung lädt der Vorstand schriftlich ein unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins. Die Einladung kann den Mitgliedern postalisch oder digital zugesandt werden. Die Tagesordnung setzt der LAG-Vorstand fest. Die LAG-Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Diese haben mindestens drei Tage vor Sitzungstermin der/dem Vorsitzenden vorzuliegen. Über die Annahme der Anträge beschließt die LAG.
- (3) Die LAG beschließt über die Förderung von Projekten. Grundlage einer Förderentscheidung sind die im REK Leinebergland 2023 bis 2027 verankerten Projektauswahlkriterien. Die formale Prüfung und die Bewertung von Förderanträgen obliegen dem Regionalmanagement. Formal korrekte, vollständige und bewertete Förderanträge legt das RM dem Gesamtvorstand zur Diskussion und Prüfung vor, bevor der vollständige Förderantrag mit Projektbewertungsbogen und Beschlussempfehlung in der LAG vorgestellt, diskutiert und entschieden wird. Vollständige Förderanträge zur Beschlussfassung sind den LAG-Mitgliedern spätestens mit der Einladung zuzusenden.
- (4) Die LAG kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der LAG entscheidet der LAG-Vorstand und gibt dies in der Einladung bekannt.
- (5) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens 50 % der Teilnehmenden WiSo-Partner:innen und einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Vorsitzende hat zu Beginn der LAG-Sitzung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie die Quotenverteilung (kommunale Partner/WiSo-Partner:innen und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft) bekannt zu geben. Die Beschlüsse der LAG werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der LAG-Vorstand kann Beschlüsse der LAG auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind dann gültig, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen von den WiSo-Partner:innen stammen und eine einfache Mehrheit vorliegt.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit der LAG (z.B. bei nicht ausreichender Anzahl an WiSo-Partner:innen) wird ein Vorbehaltsbeschluss gefasst. Anschließend werden Voten der fehlenden LAG-Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich eingeholt.
- (8) Beinhaltende Beschlüsse die finanzielle Beteiligung anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stelle, welche die Kofinanzierung aufbringt.
- (9) Mitglieder der LAG sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, der LAG eine persönliche Beteiligung anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Entscheidung für ein Projekt ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde.
- (10) Bei kommunalen Beauftragten oder anderen öffentlichen Beauftragten liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für die Person selbst oder ihre Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die sie vertritt. In diesem Fall darf die Person an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen.
- (11) Projekte, die einen positiven Beschluss erhalten haben und somit förderwürdig sind, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beschlussfassung der LAG als formeller Projektantrag zur Weiterleitung an das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, ArL, beim RM eingereicht werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist dies dem RM umgehend zu melden. Das RM informiert den LAG-Vorstand. Bleibt eine Meldung aus und wird der Antrag nicht innerhalb der angegebenen Frist vorgelegt, verfällt die Förderzusage der LAG automatisch. Hierüber wird die LAG in der nächsten Sitzung informiert.
- (12) Die Sitzungen der LAG sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in besonderen Fällen auf Antrag ausgeschlossen werden.
- (13) Die LAG entscheidet über Änderungen der Geschäftsordnung. Diese bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitglieder.
- (14) Von der LAG-Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll durch das RM gefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt wird.
- (15) Die LAG berät und beschließt den Jahresabschluss über die durchgeführten Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung des REK, die Entlastung des LAG-Vorstands für die durchgeführten Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des REK sowie den Finanzplan der LAG.

## § 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Gründung der LAG Region Leinebergland in Kraft.

## § 9 Auflösung der LAG

Nach Ablauf der LEADER-Förderung der Förderperiode 2023 bis 2027 und nach Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte kann sich die LAG auflösen. Dies gilt ebenso für den Fall, wenn eine nachfolgende LEADER-Bewerbung nicht erfolgreich ist.